

Sonntagsarbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Arbeitern der Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht wird.

Aktenzeichen: LGBI. 1937 Nr. 6; ausgegeben am 20. Mai 1937.

Bemerkungen: Außer Kraft; aufgehoben durch LGBI. 1946 Nr. 4.

1938 August 18.

90

**Verordnung der fürstlichen Regierung betreffend
die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluß im Gewerbebetrieb
(Auszug)**

Auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 13. Dezember 1915, L. G. Bl. Nr. 14 findet die fürstliche Regierung hinsichtlich des Gewerbebetriebes an Sonn- und Feiertagen nachstehende Bestimmungen zu treffen:

- § 1 Von dem im § 51 obigen Gesetzes enthaltenen allgemeinen Verbote der Sonn- und Feiertagsarbeit sind die Gast- und Schank-, die Metzger- und Bäckergerwerbe, die Brotablagen, endlich die Personentransportgerwerbe ausgenommen, die Wirte jedoch mit der Einschränkung, daß an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes Speisen und Getränke nur an Fremde oder Reisende verabfolgt werden dürfen.
Den Metzgern, Bäckern und Brotablagen ist das Offenhalten ihrer Verkaufslokale während des Hauptgottesdienstes überhaupt untersagt.
Überdies sind die Bäcker und Brotablagen an den gesetzlichen Ruhetagen nur berechtigt, Brot zu verkaufen; der Verkauf von Chocolate, Canditen und Conditoreien an Sonn- und Feiertagen ist ihnen nur eine Stunde vor und nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste gestattet.
- § 2 Im Handels- und Lebensmittel-Gewerbebetriebe ist das Offenhalten der Verkaufslokale an Sonn- und Feiertagen nur eine Stunde vor und nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst gestattet ...
- § 3 In sämtlichen übrigen Gewerbebetrieben hat obiger gesetzlicher Bestimmung gemäß die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu ruhen.
Ausgenommen hievon sind nur kleinere unaufschiebbare oder solche Arbeiten zu deren Vornahme eine besondere behördliche Bewilligung erwirkt wurde.
- § 4 Für einzelne Sonn- und Feiertage, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr notwendig machen, kann über Ansuchen die Befugnis zum Offenhalten der Geschäfte fallweise verlängert werden. Im Monat Dezember ist das Offenhalten der Geschäfte gestattet, mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages.

Aktenzeichen: LGBI. 1938 Nr. 19; ausgegeben am 24. August 1938.

Bemerkungen: Außer Kraft; aufgehoben durch LGBI. 1955 Nr. 10.